

Protokoll

Öffentliche Version

14. Gemeinderatssitzung

Sitzungstermin	Montag, 22. November 2021
Sitzungsort	Gemeindeverwaltung, Gemeinderats-Saal
Sitzungsdauer	18.30 Uhr bis 20.15 Uhr
Öffentliche Sitzung	18.30 Uhr bis 19.10 Uhr
Gemeinderat	Fabian Gloor, Gemeindepräsident, Vorsitz Deborah Geiser, Ressortleiterin öffentliche Sicherheit Theodor Hafner, Ressortleiter Bildung Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr Dirk Weber, Ressortleiter Bau und Raumordnung Nicole Wyss, Ressortleiterin Gesundheit und soziale Sicherheit Gerda Graber, Leiterin Verwaltung Dominik Langenstein, Leiter Bau Rolf Niederer, Leiter Finanzen Madeleine Gabi, Stabsstelle, Protokoll
Geschäftsprüfungskommission	Mauro Schindler
Medien	--

Traktanden

B-Geschäft öffentlich

2021-271	Begrüssung Protokoll und Traktandenliste	GP
2021-272	Investitionsvorhaben Sanierung und Umbau Reservoir Hinterberg; Erhöhung des Investitionskredits um CHF 350'000 auf CHF 1'350'000 (Konto 7101.5041.01), Antrag an die Gemeindeversammlung	RU
2021-273	Teilrevision Reglement über die Abwassergebühren; Antrag zu Handen der Gemeindeversammlung	RU
2021-274	Wiedereinführung Amortisationsgebühr Wasser	RU
2021-275	Sommerreinigung Schulliegenschaften; Genehmigung eines Nachtragskredits von CHF 5'837.35 für Konto 2170.3030.00	RB
2021-276	Genehmigung der Botschaft der Budgetgemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021	GP
2021-277	Personalvorsorgekommission; Wahl Arbeitgebervertretung	GP
2021-278	Wahl Gemeindevertreter Gruben- und Deponiekommission Aebisholz; Teilrevision Anhang II OrgV	GP
2021-279	Kultur- und Sportkommission; Besetzung des vakanten Sitzes	GP
2021-280	Neue Verbindungsstrasse im Gebiet "Unter der Gass"; Festlegung des Strassennamens	RBR
2021-281	Gestaltungsplan Gewerbetower; Mitwirkungsbericht	RBR

E-Geschäft öffentlich

2021-282	Information über die Änderung der Schalteröffnungszeiten ab 2022	LV
----------	---	----

Traktandum Nr. 2021-271

Registrier-Nr. 0.1.2.1

Begrüssung Protokoll und Traktandenliste

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Entscheidungsgrundlagen
Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Stabsstelle

1. Begrüssung

Der Gemeindepräsident begrüsst die Anwesenden zur heutigen Gemeinderatssitzung. Einen speziellen Gruss richtet er an das neue Geschäftsprüfungskommissionsmitglied Mauro Schindler.

2. Protokoll

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 8. November 2021 wird genehmigt.

3. Traktandenliste

Es wird die Öffnung folgender Traktanden verlangt: 2021-274, 2021-275, 2021-278 und 2021-283.

Mit dieser Änderung wird die Traktandenliste stillschweigend genehmigt.

Mitteilung an

- Akten

Investitionsvorhaben Sanierung und Umbau Reservoir Hinterberg; Erhöhung des Investitionskredits um CHF 350'000 auf CHF 1'350'000 (Konto 7101.5041.01), Antrag an die Gemeindeversammlung

Geschäftseigner Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr
Entscheidungsgrundlagen Kostenschätzung 05.11.2021 BSB +Partner Ingenieure und Planer AG, Oensingen
Traktandenbericht verfasst durch Stefan Janzi, Abteilung Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Entsprechend §§ 20, 23 der Gemeindeordnung i.V.m. §§ 56 ff. Gemeindegesetz liegt die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäfts beim Gemeinderat bzw. der Gemeindeversammlung.

2. Sachverhalt

Mit Beschluss vom 9. Dezember 2019 hat die Gemeindeversammlung für die Sanierung und den Umbau des Reservoirs Hinterberg einen Kredit von CHF 230'000 beschlossen. Die diesbezüglichen Planungen wurden von der QSW Ingenieure GmbH in St. Gallen ausgeführt. Es war damals vorgesehen, hydraulische und betriebliche Verbesserungen umzusetzen. Anlässlich der periodischen Reinigung der Kammern im 2020 wurde festgestellt, dass die Innenauskleidung der Wände (Keramikplatten) in beiden Kammern massive Schäden an den Fugen aufweist und darum zwingend umfassend saniert werden muss.

Die Gemeindeversammlung hat deshalb am 7. Dezember 2020 den Kredit von bisher CHF 230'000 um CHF 770'000 auf neu CHF 1'000'000 erhöht.

In der weiteren Projektbearbeitung durch die von der Gemeinde beauftragte BSB + Partner Ingenieure und Planer AG, Oensingen wurde auch die Gebäudehülle, insbesondere mit Blick auf die statische Sicherheit des Bauwerks, geprüft. Dabei musste festgestellt werden, dass die Überdeckung mit Waldboden zu mächtig (bis zu 190 cm), wie auch die bestehende Bestockung zu schwer für das Reservoir sind. Der bestehende Waldbaumbestand muss entfernt und die Waldbodenüberdeckung auf das zulässige Mass verringert werden. In Zukunft soll das Dach nur noch minimal bepflanzt werden, ggf. könnte auch eine niedrige Strauchbepflanzung erfolgen. Die diesbezüglichen Rahmenbedingungen werden im bereits laufenden Rodungsverfahren festgelegt werden.

3. Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeindeversammlung sei zu beantragen, der für die Sanierung und den Umbau erforderlichen Erhöhung des Investitionskredits von bisher CHF 1'000'000 um CHF 350'000 auf neu CHF 1'350'000 (inkl. MWST) für Konto 7101.5041.01 sei zuzustimmen.

4. Erwägungen

Nach Kostenschätzung der BSB + Partner Ingenieure und Planer AG (Genauigkeit $\pm 10\%$) muss für die vorbeschriebenen Arbeiten mit zusätzlichen Kosten von CHF 401'000.00 gerechnet werden. Diese umfassen nebst dem Waldbodenabtrag auch eine vertiefte Untersuchung auf Gebäudeschadstoffe (Asbest, PCB und PAK). Erst nach dem Waldbodenabtrag kann auch die Flachdachabdichtung überprüft werden. Aufgrund der hohen Bausumme, der bestehenden Kostenrisiken und der Genauigkeit der Kostenschätzung empfiehlt die Abteilung Bau eine Position Unvorhergesehenes, wie untenstehend, aufzunehmen.

09.12.2019	Kreditgenehmigung über	CHF	230'000		
07.12.2020	Krediterhöhung über	CHF	770'000	CHF 1'000'000	bewilligter Kredit total
05.11.2021	Kostenschätzung BSB	CHF	1'309'000		
	Unvorhergesehenes/ Ungenauigkeit	CHF	+ 41'000		
	↳ erforderliche Erhöhung	CHF	350'000		

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der für die Sanierung und den Umbau erforderlichen Erhöhung des Investitionskredits von bisher CHF 1'000'000 um CHF 350'000 auf neu CHF 1'350'000 (inkl. MWST) für Konto 7101.5041.01 sei zuzustimmen.

Mitteilung an

- Ressortleiter Umwelt und Verkehr
- Leiter Bau
- Leiter Finanzen
- Akten

Teilrevision Reglement über die Abwassergebühren; Antrag zu Handen der Gemeindeversammlung

Geschäftseigner	Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr
Entscheidungsgrundlagen	Reglement über die Abwassergebühren vom 23.06.2003 (Stand 25.06.2018), Management Letter (nicht öffentlich), Traktandum Nr. 2021-198 (23.08.2021), Beschluss Werkkommission
Traktandenbericht verfasst durch	Dominik Langenstein, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Entsprechend §§ 23 ff der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 70 Gemeindegesetz liegt die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäfts beim Gemeinderat.

Die Gemeindeversammlung erlässt und ändert die rechtsetzenden Gemeindereglemente (§ 56 Abs. 1 lit. a GG).

2. Sachverhalt

An der Gemeinderatssitzung vom 23. August 2021 wurde unter Traktandum Nr. 2021-198 (nicht öffentlich) das Revisionsergebnis (Management Letter) behandelt. Es wurde festgestellt, dass bei der Spezialfinanzierung Abwasser bzw. Abwasserreglement (§ 6 Abs. 2) Handlungsbedarf besteht:

Die Werkkommission wurde durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 23. August 2021 beauftragt, die Senkung der Abwasser-Verbrauchsgebühr von 20 Rappen pro Kubikmeter zu prüfen und dem Gemeinderat bis Ende Oktober 2021 Antrag zu stellen oder Bericht zu erstatten.

Die Werkkommission hat mit Zirkularbeschluss vom 15. November 2021 dem Antrag des Gemeinderats zugestimmt.

Für die Senkung der Abwasser-Verbrauchsgebühr von heute CHF 0.60 pro Kubikmeter auf CHF 0.40 pro Kubikmeter bedarf es eines Gemeindeversammlungsbeschlusses (anzupassen sei § 2 Abs. 2 im Anhang 1 des Reglements über die Abwassergebühren vom 23. Juni 2003 (Stand 25. Juni 2018)).

Zusätzliche Information betreffend Revisionsbedarf des Reglements über die Abwassergebühren vom 23. Juni 2003 (Stand 25. Juni 2018): Mit Gemeinderatsbeschluss vom 23. August 2021 wurde zudem die Absicht bekundet, dass § 6 Abs. 2 des Abwasserreglements anlässlich der nächsten Revision ersatzlos zu streichen sei. Der Zeitpunkt der Revision ist noch nicht definiert, sollte aus Sicht der Abteilung Bau aber baldmöglichst vorgenommen werden. Die Abteilung Bau weist zudem darauf hin, dass das Reglement über die Abwassergebühren mit § 11 Abs. 2 die Kompetenz für die Anpassung der Anschluss- und Benützungsgebühren soweit für die Kostendeckung der Aufwendungen der Abwasserbeseitigung erforderlich, dem Gemeinderat zugesteht. Die pauschale Kompetenzerteilung an den Gemeinderat ist jedoch aus Sicht der Abteilung Bau zu hinterfragen. Der Gemeinderat Oensingen hat in diesem Sinne auch bereits die letzte Änderung der Abwassergebühren durch die Gemeindeversammlung genehmigen lassen. Bei der nächsten Revision ist daher auch § 11 Abs. 2 zu überprüfen.

3. Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschliesse und verabschiede die Senkung der Abwasser-Verbrauchsgebühr von 20 Rappen pro Kubikmeter zu Handen der Gemeindeversammlung.

4. Erwägungen

--

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Abwasser-Verbrauchsgebühr von heute 60 auf neu 40 Rappen pro Kubikmeter zu senken, resp. folgende Teilrevision zu genehmigen:

Gebührenordnung (Anhang 1 zum Reglement über die Abwassergebühren, Stand 1. April 2019)	Gebührenordnung (Anhang 1 zum Reglement über die Abwassergebühren, Stand 1. April 2022) Änderungen in rot.
§ 2	§ 2
Benützungsgebühr, Aufteilung zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgebühr	Benützungsgebühr, Aufteilung zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgebühr
² Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 0.60 pro m ³ Wasserverbrauch.	² Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 0.40 pro m ³ Wasserverbrauch.
§ 3	§ 3
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Die Änderungen der Teilrevision vom 29. Oktober 2018 treten per 1. April 2019 in Kraft.	Die Änderung der Teilrevision vom 13. Dezember 2021 tritt per 1. April 2022 in Kraft.
	Teilrevision beschlossen von der Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2021 mit Beschluss Nr. 2021-xxx. Gemeindepräsident Leiterin Verwaltung Fabian Gloor Gerda Graber
	Teilrevision vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. xxx vom xxx genehmigt.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Umwelt und Verkehr
- Werkkommission
- Leiter Bau
- Leiter Finanzen
- Stabsstelle
- Akten

Wiedereinführung Amortisationsgebühr Wasser

Geschäftseigner	Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr
Entscheidungsgrundlagen	Reglement über die Wasserversorgung vom 07.11.1988, Management Letter (nicht öffentlich), Traktandum Nr. 2021-198 (23.08.2021), Beschluss Werkkommission
Traktandenbericht verfasst durch	Dominik Langenstein, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Entsprechend §§ 23 ff der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 70 Gemeindegesetz liegt die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäfts beim Gemeinderat.

2. Sachverhalt

An der Gemeinderatssitzung vom 23. August 2021 wurde unter Traktandum Nr. 2021-198 (nicht öffentlich) das Revisionsergebnis (Management Letter) behandelt. Es wurde festgestellt, dass bei der Spezialfinanzierung Wasser bzw. Amortisationsgebühr Wasser Handlungsbedarf besteht:

Die Werkkommission wurde durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 23. August 2021 beauftragt, die Wiedereinführung der Wasser-Amortisationsgebühr von 20 Rappen pro Kubikmeter zu prüfen und dem Gemeinderat bis Ende Oktober 2021 Antrag zu stellen oder Bericht zu erstatten.

Die Werkkommission hat mit Zirkularbeschluss vom 15. November 2021 dem Antrag des Gemeinderats zugestimmt.

Für die Aufhebung der sistierten Amortisationsgebühr bedarf es lediglich eines Gemeinderatsbeschlusses.

Zusätzliche Information betreffend Revisionsbedarf des Reglements über die Wasserversorgung vom 7. November 1988: Mit Gemeinderatsbeschluss vom 23. August 2021 wurde zudem die Absicht bekundet, dass die Wasser-Amortisationsgebühr über 20 Rappen pro Kubikmeter anlässlich der nächsten Revision zu streichen und gleichzeitig die Wasser-Verbrauchsgebühr um 20 Rappen pro Kubikmeter zu erhöhen sei. Der Zeitpunkt der Revision ist noch nicht definiert, sollte aus Sicht der Abteilung Bau aber baldmöglichst vorgenommen werden.

3. Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschliesse die Aufhebung der sistierten Amortisationsgebühr von 20 Rappen pro Kubikmeter (Aufhebung GR-Beschluss vom 13. Mai 2013).

4. Diskussion

Die zusätzliche Information im Sachverhalt betreffend Revisionsbedarf des Reglements über die Wasserversorgung hat bei Deborah Geiser eine gewisse Unsicherheit ausgelöst. Der Leiter Finanzen erklärt ihr den Sachverhalt und die geplante Vorgehensweise:

- 01.04.2022 Reduktion der Abwasser-Verbrauchsgebühr um 20 Rappen pro Kubikmeter (GV-Entscheid im Dezember 2021)
- 01.14.2022 Aufhebung der Sistierung der Wasser-Amortisationsgebühr (20 Rappen pro Kubikmeter). Ein GV-Entscheid ist nicht notwendig, da die Amortisationsgebühr von 20 Rappen im Reglement vorgesehen ist.

Später Anlässlich der nächsten Revision des Wasserreglements soll die Amortisationsgebühr aufgehoben werden. Gleichzeitig soll die Wasser-Verbrauchsgebühr um 20 Rappen pro Kubikmeter erhöht werden.

Die Amortisationsgebühr wurde vor längerer Zeit zwecks Sanierung eines Reservoirs eingeführt. Da dieses Reservoir in der Zwischenzeit abgeschrieben ist, macht eine Gebühr mit der Bezeichnung "Amortisation" nicht mehr wirklich Sinn. Für den Endverbraucher ändert sich aber nichts (Nullsummenspiel). Die gesamten Verbrauchsgebühren bleiben voraussichtlich bei CHF 1.20 pro Kubikmeter (alt: Amortisationsgebühr CHF 0.20 + Verbrauchsgebühr CHF 1 = total CHF 1.20, neu: keine Amortisationsgebühr mehr + Verbrauchsgebühr CHF 1.20 = total CHF 1.20). Aktuell ist dies jedoch nur eine Absichtserklärung des Gemeinderats (siehe auch Geschäft 2021-198 vom 23. August 2021) im Hinblick auf die nächste Revision des Wasserreglements, welche wohl frühestens am 1. April 2023 in Kraft treten wird.

Der Gemeindepräsident ergänzt, dass die Amortisationsgebühr ein Teil des Reglements ist. Der Gemeinderat hat deren Erhebung vor einigen Jahren ausgesetzt, weil in der Spezialfinanzierung Wasser eine hohe Kapitalisierung bestand. Die Revision des Reglements ist fürs 2022 geplant.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

Die am 13. Mai 2013 beschlossene Sistierung der Amortisationsgebühr von 20 Rappen pro Kubikmeter wird per 31. März 2022 aufgehoben.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Werkkommission
- Leiter Bau
- Leiter Finanzen
- Sachbearbeiterin Gebühren
- Stabsstelle
- Akten

Sommerreinigung Schulliegenschaften; Genehmigung eines Nachtragskredits von CHF 5'837.35 für Konto 2170.3030.00

Geschäftseigner Theodor Hafner, Ressortleiter Bildung
Entscheidungsgrundlagen
Traktandenbericht verfasst durch Gerda Graber, Leiterin Verwaltung

1. Zuständigkeiten und Information

Gemäss § 25 Abs. c der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat für die Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 250'000 oder jährlich CHF 50'000 nicht überschreiten, zuständig.

Auf Grund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Im Sommer 2021 wurden für die Sommerreinigung der Schulliegenschaften wiederum temporäre Arbeitskräfte eingesetzt.

Im Budget 2021 sind CHF 15'000 im Konto 2170.3030.00 Entschädigungen für temporäre Arbeitskräfte eingestellt. Im Jahr 2020 waren in diesem Konto CHF 25'000 budgetiert. Wegen Corona und dem Lockdown wurden weniger temporäre Arbeitskräfte für die Reinigung der Schulliegenschaften eingesetzt. Dadurch fielen die Kosten wesentlich tiefer aus. Der Aufwand aus dem Jahr 2020 bildete die Grundlage für das Budget 2021, wobei der Sonderfall Corona nicht einfluss.

2021 werden in den Schulliegenschaften keine weiteren temporären Arbeitskräfte mehr eingesetzt. Weil die Budget-Überschreitung mehr als CHF 2'000 beträgt, ist ein Nachtragskredit von CHF 5'837.35 zu beschliessen.

3. Antrag an den Gemeinderat

Für Entschädigungen für temporäre Arbeitskräfte in den Schulliegenschaften 2021 sei für Konto 2170.3030.00 ein Nachtragskredit von CHF 5'837.35 zu beschliessen.

4. Erwägungen

Theodor Hafner informiert, dass dieses Jahr 13 Personen für die Sommerreinigung angestellt wurden. Summarisch haben diese über 1'000 Stunden abgerechnet. Theodor Hafner wäre glücklicher gewesen, wenn das Budget eingehalten worden wäre, sprich, wenn auf einige Reinigungsarbeiten verzichtet worden wäre. Er findet es schade, dass nun ein Nachtragskredit genehmigt werden muss. 2019 seien noch 31'000 Franken budgetiert worden. Er möchte im Detail wissen, ob es nötig ist, dass für die Sommerreinigung so viel Geld ausgegeben wird. Unter Umständen müsse halt ein Plan erstellt werden, was in welchem Jahr gereinigt werden muss. 30'000 Franken für die Sommerreinigung ist für ihn happig. Im Weiteren fragt er sich, ob einem Schüler tatsächlich ein Stundenlohn von 20 Franken ausbezahlt werden muss, wenn man mit einer Heilpädagogin vergleicht, die gerade mal 27 Franken verdient.

Nicole Wyss hat sich drei Jahre lang an der Sommerreinigung beteiligt. Sie betont, dass es sich hierbei um eine Knochenarbeit handelt und ein Stundenlohn von 20 Franken nicht gerade hoch ist. Diese Arbeiten können während des Schulbetriebs nicht erledigt werden, deshalb habe man sich für eine Sommerreinigung entschieden.

Der Gemeindepräsident schlägt vor, den Punkt "Reinigungsintervall" aufzunehmen. Die Abteilung Bau soll beauftragt werden, diese zu überdenken. Man solle dabei versuchen, wirtschaftlich zu handeln. Natürlich gehört seiner Meinung nach aber auch dazu, dass die Anlagen gut gepflegt werden.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst mit sechs Ja-Stimmen und einer Enthaltung:

- 5.1 Für Entschädigungen für temporäre Arbeitskräfte in den Schulliegenschaften 2021 wird für Konto 2170.3030.00 ein Nachtragskredit von CHF 5'837.35 genehmigt.
- 5.2 Die Stabsstelle wird beauftragt, die Nachtragskreditliste nachzuführen.

Mitteilung an

- Ressortleiter Bildung
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Leiter Finanzen
- Akten

Genehmigung der Botschaft der Budgetgemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Entscheidungsgrundlagen Botschaftsentwurf
Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Stabsstelle

1. Zuständigkeiten und Information

Gemäss §8 Abs. 3 der Gemeindeordnung sind die Anträge des Gemeinderats sowie die entsprechenden Unterlagen während der Einladungsfrist der Gemeindeversammlung aufzulegen.

2. Sachverhalt

Aufgrund der genehmigten Traktandenliste liegt nun der Botschaftsentwurf vor.

3. Antrag an den Gemeinderat

Die Botschaft zur Budgetgemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021 sei zu verabschieden.

4. Diskussion

Der Gemeinderat diskutiert über Sinn oder Unsinn dieser umfangreichen Botschaft.

Der Gemeinderat ist verpflichtet, Reglemente und Anpassungen aufzulegen. Dies geschieht im Fall von uns in der Form der Botschaft.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

Die Botschaft zur Budgetgemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021 wird genehmigt.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Referenten
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Leiter Finanzen
- Stabsstelle
- Akten

Personalvorsorgekommission; Wahl Arbeitgebervertretung

Geschäftseigner	Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Entscheidungsgrundlagen	Kassenreglement der ASGA Pensionskasse Genossenschaft und das Merkblatt Personalvorsorgekommission
Traktandenbericht verfasst durch	Gerda Graber, Leiterin Verwaltung

1. Zuständigkeiten und Information

Für Arbeitgebervertretungen im Namen der Einwohnergemeinde Oensingen ist der Gemeinderat zuständig.

2. Sachverhalt

Die paritätische Personalvorsorgekommission (PVK) ist aufgrund des Legislaturwechsels neu zu wählen.

Die Arbeitgebervertreter werden durch den Gemeinderat gewählt und die Arbeitnehmervertreter durch die Versicherten. Die PVK konstituiert sich selber.

Als Arbeitgebervertreter waren bisher der Gemeindepräsident Fabian Gloor und die ehemalige Leiterin Verwaltung Silvia Jäger in der Personalvorsorgekommission vertreten. Mit der Auflösung des Anstellungsverhältnisses von Silvia Jäger ist sie automatisch aus der PVK ausgeschieden. Eine Ersatzwahl fand nicht statt.

Zur Wahl als Arbeitgebervertretung vorgeschlagen werden Gemeindepräsident Fabian Gloor und Gemeinderat Martin Rötheli.

Die zwei Arbeitnehmervertreter werden durch die Versicherten gewählt. Die Konstituierung der PVK erfolgt selbstständig, wobei das Präsidium je für eine Amtsdauer abwechselungsweise ein Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter inne hat.

3. Antrag an den Gemeinderat

- 3.1 Der Gemeinderat wähle Gemeindepräsident Fabian Gloor und Gemeinderat Martin Rötheli als Arbeitgebervertretung der Personalvorsorgekommission für die Legislatur 1. November 2021 bis 31. Oktober 2025.
- 3.2 Der Gemeinderat sei regelmässig (mind. einmal pro Legislatur) über die Tätigkeit der PVK zu orientieren.

4. Erwägungen

Gemäss dem Merkblatt Personalvorsorgekommission der ASGA Pensionskasse gilt als Arbeitnehmer, wer keine Entscheidungsbefugnis in wesentlichen Angelegenheiten der Firma hat und keine entsprechende Verantwortung trägt.

Gemeindepräsident Fabian Gloor ist als versicherte Person bei der ASGA gemeldet. Gestützt auf den vorgenannten Passus gilt er jedoch nicht als Arbeitnehmer, weil ihm als Gemeindepräsident Entscheidungsbefugnis in wesentlichen Angelegenheiten mit entsprechender Verantwortung zukommt.

5. Diskussion

Nicole Wyss findet es ungeschickt, dass die Leiterin Verwaltung nicht mehr Mitglied der Personalvorsorgekommission sein soll. Gemäss Fabian Gloor handelt es sich beim vorliegenden Antrag um einen Vorschlag der Leiterin Verwaltung. Für Gerda Graber wäre es sinnvoll, wenn beliebt, dass nur einer von beiden dabei ist.

Nicole Wyss beantragt, dass Fabian Gloor und Gerda Graber gewählt werden.

Martin Rötheli ist nicht der gleichen Meinung. In die Kommission gehören seiner Meinung nach je zwei Arbeitgeber- und zwei Arbeitnehmervertreter. Fabian Gloor informiert, dass genau das Pflicht ist. Die Mitarbeitenden sind im Moment an der Wahl von zwei Mitgliedern der Arbeitnehmerseite. Martin Rötheli schlägt vor, dass er als Ressortleiter Finanzen und seine Stellvertreterin Deborah Geiser gewählt werden. Damit würde eine Durchmischung verhindert. Im Weiteren könnten Gerda Graber und Rolf Niederer beratend an den Sitzungen teilnehmen. Für den Gemeindepräsidenten sind die Kadermitarbeitenden klar Arbeitgebervertreter. Sie könnten seiner Meinung nach in der Kommission nicht die Arbeitnehmerseite vertreten. Für Dirk Weber ist klar, dass die Arbeitgeberseite von Seiten des Gemeinderats vertreten werden muss. Obwohl er privat Versicherungsnehmer sei, sei er trotzdem Arbeitgeber.

Martin Rötheli beantragt, dass er selber und seine Stellvertreterin Deborah Geiser gewählt werden.

Theodor Hafner unterstützt den Antrag von Nicole Wyss. Deborah Geiser macht beliebt, dass Fabian Gloor und Martin Rötheli gewählt werden. Für den Gemeindepräsidenten sind alle vorgeschlagenen Personen in der Lage, die Arbeitgeberseite zu vertreten. Eine Neuausgestaltung der Pensionskasse ist in dieser Legislatur nicht geplant. Im Weiteren habe man sich vor Kurzem verpflichtet, bis Ende 2024 bei der ASGA zu bleiben. Für Thomas von Arx ist es ebenfalls klar, dass die Kadermitarbeitenden nicht die Arbeitnehmerseite vertreten können. Für ihn ist es deshalb sinnvoll, dass die Leiterin Verwaltung die Arbeitgeberseite vertritt. Für Theodor Hafner fungiert die Leiterin als CEO in der Gemeinde Oensingen. Fabian Gloor ist der Verwaltungsratspräsident. Somit wäre es seiner Meinung nach sinnvoll, diese beiden zu wählen.

Abstimmung über den Antrag von Martin Rötheli vs. Antrag von Nicole Wyss:

Auf den Antrag von Martin Rötheli entfällt eine Stimme.

Für den Antrag von Nicole Wyss stimmen vier Gemeinderäte, bei zwei Enthaltungen.

Damit hat der Antrag von Nicole Wyss obsiegt.

6. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst mit einer Gegenstimme:

- 6.1 Der Gemeinderat wählt Fabian Gloor, Gemeindepräsident, und Gerda Graber, Leiterin Verwaltung, als Arbeitgebervertretung der Personalvorsorgekommission für die Legislatur 1. November 2021 bis 31. Oktober 2025.
- 6.2 Der Gemeinderat ist regelmässig (mind. einmal pro Legislatur) über die Tätigkeit der PVK zu orientieren.

Mitteilung an

- Gewählte
- Akten (Personaldossier)

Wahl Gemeindevertreter Gruben- und Deponiekommission Aebisholz; Teilrevision Anhang II OrgV

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Entscheidungsgrundlagen Gemeindeordnung
Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Stabsstelle

1. Zuständigkeiten und Information

Der Gemeinderat ist zuständig für die Wahl der Kommissionen und Delegationen.

2. Sachverhalt

Bis vor einigen Jahren gehörte der jeweilige Ressortleiter Bau der Gruben- und Deponiekommission Aebisholz als Gemeindevertreter an. Er nahm zusammen mit dem Leiter Bau an den Sitzungen teil. Mindestens in den letzten vier bis acht Jahren nahm nur noch der Leiter Bau teil, resp. es wurde versäumt, den zuständigen Gemeinderat zu wählen. Dies soll nun nachgeholt werden.

3. Antrag an den Gemeinderat

- 3.1 Der Ressortleiter Bau und Raumordnung sowie der Leiter Bau seien als Gemeindevertreter in die Gruben- und Deponiekommission Aebisholz zu melden.
- 3.2 Anhang II der Organisationsverordnung sei entsprechend anzupassen.

4. Erwägungen

--

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Der Ressortleiter Bau und Raumordnung sowie der Leiter Bau werden für die Amtsperiode 2021 - 2025 als Gemeindevertreter in die Gruben- und Deponiekommission Aebisholz gemeldet.
- 5.2 Die Stabsstelle wird beauftragt, den Anhang II OrgV sowie das Behördenverzeichnis entsprechend anzupassen.

Mitteilung an

- Gruben- und Deponiekommission Aebisholz
- Ressortleiter Bau und Raumordnung
- Leiter Bau
- Stabsstelle
- Akten

Kultur- und Sportkommission; Besetzung des vakanten Sitzes

Geschäftseigner	Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Entscheidungsgrundlagen	Gemeindeordnung, Statuten der Zweckverbände
Traktandenbericht verfasst durch	Madeleine Gabi, Stabsstelle

1. Zuständigkeiten und Information

In Anwendung von § 99ff. des Gemeindegesetzes und § 28 der Gemeindeordnung wählt der Gemeinderat die Kommissionen (Bau- und Planungskommission, Energiestadtcommission, Feuerwehrkommission, Kultur und Sportkommission, OK Zibelimäret, Schulgesundheitskommission, Wahlbüro, Werkkommission).

2. Sachverhalt

Der Gemeinderat wählte am 20. September 2021 die Kommissionsmitglieder und Delegierten für die Amtsperiode 2021 bis 2025.

In der Kultur- und Sportkommission ist noch ein Sitz vakant.

3. Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat wähle Kilian Messerli als Mitglied der Kultur- und Sportkommission.

4. Erwägungen

--

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Kilian Messerli wird für den Rest der Amtsperiode 2021 bis 2025 als Mitglied der Kultur- und Sportkommission gewählt.
- 5.2 Der Gemeindepräsident wird mit der Vereidigung beauftragt.

Mitteilung an

- Gewählte
- Kommissionspräsidenten
- Gemeindepräsident
- Stabsstelle (Kontrolle Vereidigung, Behördenverzeichnis)
- Akten

Neue Verbindungsstrasse im Gebiet "Unter der Gass"; Festlegung des Strassennamens

Geschäftseigner Dirk Weber, Ressortleiter Bau und Raumordnung
 Entscheidungsgrundlagen -
 Traktandenbericht verfasst durch Dominik Langenstein, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Der Gemeinderat ist die oberste Planungsbehörde und gemäss § 23 der Gemeindeordnung zuständig für die raumplanerische Entwicklung der Gemeinde.

2. Sachverhalt

Die BPK hat gemäss Leistungsauftrag den Auftrag, dem GR Vorschläge für neue Strassennamen zu unterbreiten.

Im Perimeter des Gestaltungsplan "Unter der Gass" ist für die Parzelle GB Oensingen Nr. 3279 ein Strassenname zu finden (vgl. untenstehende Abbildung). Madeleine Gabi hat sich bei Thomas Hug erkundigt, ob es in diesem Gebiet allenfalls einen geschichtlichen Hintergrund gibt, der beim Namensvorschlag hilfreich sein könnte.



Aus der Korrespondenz mit Thomas Hug:

"Bei der Durchsicht der alten Pläne taucht schon immer wieder „Unter der Gass“ auf. Auf dem Plan von Johannes Erb aus dem Jahr 1746 ist jedoch ein Entwässerungsgraben der Dünnern ungefähr in diesem Verlauf der neuen Strasse eingezeichnet. Er benennt diesen Kanal als Eichelgraben. Als Fortsetzung würde es etwas versetzt zwischen Hörmann und Schelling schon die Eichengasse geben.

Meine Vorschläge historisch bezogen:

Eichelgraben / Eichengraben

In den 50-70er Jahren fanden in dieser Gegend die heftigsten Eishockey-Turniere statt. Öfters waren es riesige Eisfelder, die im Winter komplett zugefroren waren. Die Kinder prügeln sich darum, wem das Eisfeld zwischen Oensingen und Niederbipp im Winter gehörte. Keiner wusste so genau wo die Grenze war. Aus dieser Ansicht hinaus:

Isgasse / Isfeldstrasse / Isfeld

Vielleicht könnte man den Namen auch mit dem ersten Industriebetrieb auf der Südseite der Bahnlinie verbinden, der Erbsdrescherei. Aber ich finde Erbsengasse oder Dreschstrasse irgendwie nicht so attraktiv."

Erwägungen der BPK

Die BPK diskutierte an ihrer Sitzung vom 4. November 2021 die verschiedenen Vorschläge. Der Strassenname soll in hochdeutscher Sprache und damit für alle verständlich festgelegt werden. Die BPK fasste einstimmig den Beschluss, dem Gemeinderat den Strassenamen "**Eisfeldgasse**" vorzuschlagen.

3. Antrag an den Gemeinderat

Der Vorschlag der BPK für den Strassenamen "Eisfeldgasse" sei zu genehmigen.

4. Erwägungen

--

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

Die neue Verbindungsstrasse zwischen der Grabenacker- und der Nordringstrasse wird "Eisfeldgasse" genannt.

Mitteilung an

- Ressortleiter Bau und Raumordnung
- Bau- und Planungskommission
- Leiter Bau
- Bereichsleiterin Einwohnerdienste
- Stabsstelle
- Akten

Gestaltungsplan Gewerbetower; Mitwirkungsbericht

Geschäftseigner	Dirk Weber, Ressortleiter Bau und Raumordnung
Entscheidungsgrundlagen	Gestaltungsplan Gewerbetower und Raumplanungsbericht vom 10. November 2020
Traktandenbericht verfasst durch	Dominik Langenstein

1. Zuständigkeiten und Information

Der Gemeinderat ist die oberste Planungsbehörde und gemäss § 23 der Gemeindeordnung zuständig für die raumplanerische Entwicklung der Gemeinde.

2. Sachverhalt

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 25. Oktober 2021 beschlossen, den Gestaltungsplan "Gewerbetower mit Sonderbauvorschriften vom 23. August 2021 sowie den Raumplanungsbericht vom 26. November 2021 bis 5. Januar 2022, unter dem Vorbehalt allfälliger Mitwirkungen, auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufzulegen". Während der öffentlichen Mitwirkung vom 29. Oktober 2021 bis 11. November 2021 sind folgende Mitwirkungsbegehren eingegangen:

- Kemal Cifci, Solothurnstrasse 9, 4702 Oensingen vom 11. November 2021
- VCS Solothurn vom 12. November 2021

3. Antrag an den Gemeinderat

- 3.1 Die Stellungnahme des Ingenieurbüros BSB + Partner sei zur Kenntnis zu nehmen.
- 3.2 Der Gemeinderat nehme die Änderungen gemäss Stellungnahme zum Mitwirkungsverfahren vor (§4 und §10) und halte am vorgesehenen Gestaltungsplan fest.
- 3.1 Die Mitwirkenden sind schriftlich über den Beschluss zu informieren.

4. Stellungnahme zur Mitwirkung

4.1 Begehren Kemal Cifci

Die Mitwirkungsangabe (Kemal Cifci) ist fristgerecht eingegangen und beanstandet die Zonenkonformität, die Nähe zum Grundwasserpumpwerk Moos sowie zu Grundwasserschutzbereichen und das Verkehrsregime. In Absprache mit der Bauherrschaft und im Auftrag der Gemeinde nimmt das Ingenieurbüro BSB + Partner wie folgt Stellung:

Begehren

Verkaufsladen und Tankstelle widersprechen den geltenden Bestimmungen aus dem Zonenreglement

Stellungnahme

- Die Parzelle ist gemäss rechtsgültigem Zonenreglement der Industriezone zugeteilt. In dieser sind alle Formen des Arbeitens zulässig. Eine Tankstelle ist zonenkonform.
- Verkaufsflächen sind in der Industriezone grundsätzlich zulässig, jedoch sind sie geknüpft an einen produzierenden Betrieb und müssen im Verhältnis zur realisierten Geschossfläche von untergeordneter Bedeutung sein. Der zweite Punkt wird unbestritten erfüllt. Der erste Punkt benötigt eine Ausnahme. Diese kann aus folgenden Gründen gewährt werden:
 - Im Rahmen des Gestaltungsplans kann von den Zonenvorschriften abgewichen werden, solange er sich an der Grundnutzung des Zonenplans orientiert. Dies wird eingehalten, Verkaufsflächen sind zugelassen. Abweichend ist der fehlende in unmittelbar direktem Zusammenhang stehende Produktionsbetrieb.
 - Die Planung zur Verkehrsentslastung Oensingen und insbesondere die Planung zur Lebensader Oensingen sehen vor, dass sämtlicher Durchgangsverkehr von der H5 verschwindet und die Lebensqualität im Siedlungsraum spürbar erhöht werden kann. In diesem Zusammenhang ist die Verlagerung von Tankstellen inkl. Nebengeschäften (erneuerbare Energien wie konventionelle Energien) an die Entlastungsstrasse wünschenswert.

Begehren

Die Tankstelle ist in der Nähe des Grundwasserpumpwerks Moos im Grundwasserschutzbereich A_u, sowie im Zuströmbereich Z_u desselben. Eine Tankstelle an diesem Ort ist grundsätzlich falsch.

Stellungnahme

- Für die Tankstelle gilt wie auch für alle anderen wassergefährdenden Stoffe lagernden oder produzierenden / verarbeitenden Betriebe in der Industriezone Oensingen, dass dies nach den gängigen Vorschriften und Bewilligungen auf Bundesstufe, kantonaler Stufe und kommunaler Stufe erfolgen muss. Ein Ausschluss im Sinne eines Verbots ist nicht rechtskonform und auch nicht wünschenswert.
- Insbesondere vor dem Hintergrund, dass in Oensingen mit dem Projekt "Lebensader" ein Generationenprojekt zur Aufwertung der Lebensqualität durch das ganze Dorf in Bearbeitung ist, macht es Sinn, Lade- und Tankstationen an die zukünftigen Durchfahrtsachsen zu legen und das Wohn- und Siedlungsgebiet zu entlasten.

Begehren

Die Erschliessung ist sicherzustellen, auch bei einer späteren Übernahme der Nordringstrasse durch den Kanton.

Stellungnahme

- Die Planung berücksichtigt die Planung zur Verkehrsentslastung Oensingen und ist auf die öffentlich aufgelegten Pläne abgestimmt. Die Baulinien werden eingehalten (auch die zukünftigen).
- Der verlangte kantonale Vorprüfungsbericht ist ein öffentliches Dokument und kann im weiteren Verfahren abgegeben werden.

4.2 Begehren VCS Solothurn

Die Mitwirkungeingabe (VCS) ist fristgerecht eingegangen und beanstandet insbesondere den Umgang im Bereich Energie und Mobilität. In Absprache mit der Bauherrschaft und im Auftrag der Gemeinde nimmt das Ingenieurbüro BSB + Partner wie folgt Stellung:

Begehren

Antrag zu § 4 Art der Nutzungen: Auf die Möglichkeit, im Gewerbetower eine Tankstelle erstellen zu können, ist zu verzichten. Die weiteren Bestimmungen in diesem Gestaltungsplan zur Ausgestaltung und betreiben der Tankstelle, der erforderlichen Anlagen und Verkehrsflächen sind dementsprechend ebenfalls wegzulassen.

Stellungnahme

- Eine Tankstelle ist in der Industriezone zonenkonform. Der Bau einer Tankstelle steht nicht grundsätzlich im Widerspruch zu einer hohen städtebaulichen Qualität. Das Projekt wird sogar vorbildlich in die Umgebung integriert (siehe Frei- und Grünraumkonzept). Im Projekt ist jedoch stärker hervorzuheben, dass es sich um eine kombinierte Tankstelle (Elektroladestationen und fossile Brennstoffe) handelt. Ein gänzlicher Verzicht auf fossile Brennstoffe ist zum heutigen Zeitpunkt nicht sinnvoll. Dies zeigen auch die Gespräche am Klimagipfel in Glasgow der letzten Tage. So hat Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga explizit darauf hingewiesen, dass es keinen Sinn macht, Verbrennungsmotoren verbieten zu wollen. Als Ziel beabsichtigt die Schweiz, dass ab 2030 ein Drittel der neu verkauften Lastwagen und Busse emissionsfrei sein soll, und ab 2040 sollen nur grüne Schwerfahrzeuge verkauft werden. Die LKW-Tankstellen im Gewerbetower sehen explizit Elektroladestationen vor.

- Insbesondere vor dem Hintergrund, dass in Oensingen mit dem Projekt "Lebensader" ein Generationenprojekt zur Aufwertung der Lebensqualität durch das Ganze Dorf in Bearbeitung ist, macht es Sinn, Lade- und Tankstationen an die zukünftigen Durchfahrtsachsen zu legen und das Wohn- und Siedlungsgebiet zu entlasten. Auch aus Sicht der Arbeitsplätze ist der Standort ideal.

→ §4 Abs. 1 ergänzen: Die Tankstelle darf nur betrieben werden, wenn neben fossilen Brennstoffen gleichzeitig Elektroladestationen für LKW und PW oder andere erneuerbare Energieformen angeboten werden.

(Ergänzung: Der Architekt hat bereits ein Layout für eine Schnellladeinfrastruktur vorgesehen, falls man doch früher vom Verbrenner Abschied nimmt.)

Begehren

Antrag zu §9 Umgebungsgestaltung: Bei der Gestaltung des Aufenthaltsbereiches ist nicht nur auf die Aufenthaltsqualität der Angestellten, sondern sämtlicher Nutzenden zu achten. Beispielsweise auch FussgängerInnen und der Kundenschaft der anzusiedelnden Betriebe.

Stellungnahme

- Mit der vorgesehenen Umsetzung des Frei- und Grünraumkonzeptes wird die Aufenthaltsqualität aller eingehalten.

Begehren

Antrag zu §13 Erschliessung und Parkierung: Mind. 20% der Gesamt-PP-Zahl sind mit elektrischen Ladestationen auszurüsten.

Stellungnahme

- Im Jahr 2020 betrug der Anteil der Elektroautos an den Neuwagen 14.3%, total knapp 1% der immatrikulierten Autos. Die Forderung nach mindestens 20% der Gesamt-PP-Zahl mit Ladestationen auszurüsten, ist zum heutigen Zeitpunkt relativ hoch. Es sollte im Eigeninteresse der Bauherrschaft sein, Kunden / Mieterparkplätze anzubieten, die marktauglich sind. Es wird davon ausgegangen, dass Elektrostationen auch in der Tiefgarage in genügender Zahl angeboten werden. Ein Nachrüsten (Kunden- / Mieterausbau) wäre zudem relativ einfach. Auf eine Mindestforderung wird verzichtet.

(Ergänzung: Der Architekt plant bereits eine Anzahl Ladestationen in der Autoeinstellhalle und alle notwendigen Vorinstallationen und Leerrohre für einen späteren weiteren Ausbau.)

Begehren

Antrag zu § "Energie": Der Gewerbetower und die weiteren Gebäude sind in nachhaltiger und energiesparender Bauweise zu erstellen. Es ist im Minimum die energetische Minergie-P-Kennzahl (MKZ) gemäss Minergie-Hauptanforderung zu erfüllen. Eine Zertifizierung ist nicht obligatorisch. Alle Bauten des Areals werden ausschliesslich mit erneuerbaren Energieträgern beheizt.

Stellungnahme

- Das Ziel des VCS deckt sich mit den Interessen der Gemeinde und der Bauherrschaft. Der zukünftige Energiebedarf ist möglichst nachhaltig zu decken und soll möglichst niedrig sein.
 - §10 Abs. 5 ergänzen: Es besteht eine Prüfpflicht zur Deckung des Energiebedarfs für Raumheizung, -kühlung und Warmwasser durch erneuerbare Energie. Im Baubewilligungsverfahren ist ein von der Baubehörde zu genehmigendes Energiekonzept einzureichen.
 - §10 Abs. 6 neu: Es ist im Minimum die energetische Minergie-Kennzahl (MKZ) gemäss Minergie-Hauptanforderung zu erfüllen. Der Nachweis erfolgt im Energiekonzept gemäss Abs. 5.
- Eine Begrenzung der Energieträger auf ausschliesslich erneuerbare Energien ist nicht sinnvoll und zweckmässig. Auch der Wärmeverbund der Bürgergemeinde hat als Zweitenergieträger fossile Brennstoffe.

(Ergänzung: Das Ziel der Bauherrschaft ist es, ein möglichst nachhaltiges Gebäude zu erstellen. Neben Photovoltaik auf dem Dach und nach Möglichkeit an der Fassade, ist auch vorgesehen, Erdregister einzusetzen. Damit kann man im Sommer kühlen und im Winter heizen, wobei wir im Moment davon ausgehen, dass durch die Nutzer des Gebäudes bereits ein grosser Anteil zur Heizleistung beigetragen werden wird.)

Begehren

Antrag zu §17 Lichtemissionen: Leuchten sind nach oben abzuschirmen und grundsätzlich nach unten zu richten.

Stellungnahme

§17 berücksichtigt dieses Begehren bereits, da die Forderung Bestandteil im Leitfaden des Amtes für Umwelt ist.

5. Diskussion

Der Gemeinderat diskutiert über die vorgeschriebene Produktionsstätte. Gemäss Leiter Bau muss diese auf der gleichen Parzelle sein.

6. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 6.1 Die Stellungnahme des Ingenieurbüros BSB + Partner sei zur Kenntnis zu nehmen.
- 6.2 Der Gemeinderat nehme die Änderungen gemäss Stellungnahme zum Mitwirkungsverfahren vor (§4 und §10) und halte am vorgesehenen Gestaltungsplan fest.
- 6.1 Die Mitwirkenden sind schriftlich über den Beschluss zu informieren.

Mitteilung an

- Ressortleiter Bau und Raumordnung
- Präsident Bau- und Planungskommission
- Kemal Cifci, Solothurnstrasse 9, 4702 Oensingen
- VCS, Sektion Solothurn, Niklaus-Konrad-Strasse 18, 4500 Solothurn
- BSB + Partner, Rolf Riechsteiner
- Leiter Bau
- Akten

Information über die Änderung der Schalteröffnungszeiten ab 2022

Geschäftseigner Gerda Graber, Leiterin Verwaltung
Entscheidungsgrundlagen Personalverordnung vom 28. Mai 2018
Traktandenbericht verfasst durch Gerda Graber, Leiterin Verwaltung

1. Zuständigkeiten und Information

Gemäss § 6 Abs. 1 der PersV legt die Leiterin Verwaltung die Öffnungszeiten der Schalter der Gemeindeverwaltung fest. Die neuen Schalteröffnungszeiten werden im Dezember 2021 zusammen mit der Schliessung der Gemeindeverwaltung zwischen Weihnachten und Neujahr im Anzeiger Thal Gäu Olten publiziert.

2. Sachverhalt

Die Schalter der Gemeindeverwaltung Oensingen sind heute pro Woche während 15 Stunden geöffnet. Trotz der Digitalisierung wird der Schalter der Einwohnerdienste sehr stark frequentiert. Insbesondere die ausländischen Bürgerinnen und Bürger sind gesetzlich verpflichtet, persönlich am Schalter vorzusprechen und gewisse Dokumente vorzuweisen. In der Vergangenheit führte dies am Schalter und im Treppenhaus (zusätzlich durch die Corona-Abstandsregeln) zu einer Warteschlange mit mehreren Personen, wodurch der Datenschutz im Schalterbereich nicht annähernd eingehalten werden kann. Aktuell ändern sich die Öffnungszeiten - mit Ausnahme von Donnerstag und Freitag - täglich, was nicht unbedingt kundenfreundlich ist. Zudem galten für die Abteilung Bau andere Öffnungszeiten als für die Abteilungen Administration und Finanzen.

In Absprache mit der Bereichsleiterin Einwohnerdienste und der Geschäftsleitung gelten ab 1. Januar 2022 folgende neuen Schalteröffnungszeiten für alle Abteilungen der Gemeindeverwaltung an der Hauptstrasse 2:

Montag	09.00 – 11.30 Uhr	14.30 – 17.00 Uhr
Dienstag	geschlossen	14.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 – 11.30 Uhr	geschlossen
Donnerstag	geschlossen	14.30 – 17.00 Uhr
Freitag	geschlossen	14.30 – 17.00 Uhr

Mit diesen Öffnungszeiten ist die Verwaltung pro Woche eine Stunde länger offen. Selbstverständlich können Termine auch ausserhalb der Öffnungszeiten vereinbart werden. In Zukunft wird auf eingeschränkte Sommeröffnungszeiten in den Monaten Juli/August verzichtet werden. Das Telefon wird wie bisher täglich von 08.30 – 11.30 Uhr und von 14.00 – 16.30 Uhr bedient.

Mit regelmässigen Öffnungszeiten wird die Verwaltung kundenfreundlicher. Dank der zusätzlichen Stunde verteilen sich die Kundinnen und Kunden hoffentlich besser, wodurch dem Datenschutz besser nachgelebt werden kann

3. Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat nehme die durch die Leiterin Verwaltung per 1. Januar 2022 beschlossenen neuen Schalteröffnungszeiten für die Gemeindeverwaltung zur Kenntnis.

4. Erwägungen

Theodor Hafner ist der Meinung, dass man hier eher zu Gunsten des Personals entscheiden müsste. Die Büros der Sozialregion haben zum Beispiel am Freitagnachmittag geschlossen.

Nicole Wyss widerspricht. Die Gemeindeverwaltung sei im Dienstleistungssektor. Viele Einwohner sind froh, dass sie am Freitag bis um 17 Uhr auf die Verwaltung kommen können. Nicole Wyss spricht sich für die Anpassung der Öffnungszeiten an, aber immer mit dem Hintergrund des Dienstleistungssektors.

Die Leiterin Verwaltung hat die neuen Öffnungszeiten intern mit dem Schalterpersonal besprochen. Der Freitagnachmittag ist der am meisten frequentierteste Tag. Es wurden möglichst einheitliche Öffnungszeiten gewünscht und nun auch so festgelegt.

Der Gemeindepräsident macht darauf aufmerksam, dass es hier lediglich um die Kenntnisnahme der neuen Öffnungszeiten geht. Die Festlegung liegt in der Kompetenz der Leiterin Verwaltung.

5. Beschluss des Gemeinderats

Die neuen Schalteröffnungszeiten per 1. Januar 2022 werden zur Kenntnis genommen.

Mitteilung an

- Mitarbeitende (Information durch die Leiterin Verwaltung)
- Stabsstelle (Anpassung Homepage)
- Einwohnerdienste (Beschriftung Türen Öffnungszeiten Weihnachten – Neujahr)
- Leiter Bau (Anpassung Beschriftungen)
- Akten

Oensingen, 22. November 2021

GEMEINDERAT OENSINGEN

Gemeindepräsident

Stabsstelle

Fabian Gloor

Madeleine Gabi